

Zahl:
31405/2020Bearbeiter:
Ing. Se/HeDatum:
08.10.2020

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Guntramsdorf beschließt per Umlaufbeschluss vom 29.09.2020 folgende

VERORDNUNG

§ 1 Gemäß §26(1) des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 iddztgF. wird für sämtliche als „Bauland-Betriebsgebiet (BB)“ gewidmeten Flächen der Marktgemeinde Guntramsdorf eine Bausperre („BS18“) erlassen.

§ 2 **Ziel der Bausperre**

Die Marktgemeinde Guntramsdorf verfügt insgesamt über 145 ha gewidmetes „Bauland-Betriebsgebiet“, wobei diese Flächen hauptsächlich entlang der übergeordneten Straßenzüge „B17“, „Laxenburgerstraße/L2083“, „Münchendorferstraße/L2084“ sowie zwischen „B11“ und „A2“ („IZ SÜD“) angeordnet sind und von denen rund 51 ha noch nicht widmungsgemäß genutzt sind (Stand 05/2017). Aufgrund dieser Größenordnung und der hohen Lagegunst der bestehenden Betriebsgebietsflächen im Gemeindegebiet von Guntramsdorf beabsichtigt die Marktgemeinde, die bestehenden Betriebsgebietsstandorte zu überprüfen, entsprechend der jeweiligen Eignung zu kategorisieren und im Bedarfsfall widnungsmäßig speziellen Verwendungen zuzuordnen bzw. nicht adäquate, die positive betriebliche Gemeindeentwicklung hemmende Verwendungen auszuschließen.

§ 3 **Zweck der Bausperre bzw. der geplanten Änderung des Örtlichen Raumordnungs-programmes:**

Die oben angeführte Zielsetzung soll durch eine Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes (Örtliches Entwicklungskonzept und Flächenwidmungsplan) in den von der Bausperre betroffenen Bereichen erreicht werden (bspw. Verankerung von entsprechenden Widmungszusätzen im „Bauland-Betriebsgebiet (BB)“ im Sinne des §16 (5) NÖ Raumordnungsgesetz 2014 idgF.).

Bis dahin sind im Geltungsbereich der Bausperre nur solche anzeige- oder bewilligungspflichtigen Vorhaben zulässig, deren Hauptzweck nicht der „Lagerung“ von Waren und/oder Gütern aller Art (darunter fallen insbesondere Lagerplätze, Lagerhallen, Garagenanlagen...) dient. Bewilligungs- bzw. anzeigepflichtige Vorhaben, die in deutlich untergeordnetem Ausmaß dem Zweck der „Lagerung“ dienen oder für die Aufrechterhaltung von Betrieben, die nicht den Hauptzweck der Lagerung verfolgen, benötigt werden, sind allerdings weiterhin zulässig.

- § 4 (1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung in Kraft.
Baubehördliche Verfahren, die im Zeitpunkt der Kundmachung der Bausperre bereits anhängig waren, werden nicht berührt.
(2) Die Bausperre tritt zwei Jahre nach ihrer Kundmachung außer Kraft, wenn sie nicht früher aufgehoben oder für ein Jahr verlängert wird.



Der Bürgermeister:


Robert Weber, MSc

Angeschlagen am: 08.10.2020
Abgenommen am: 23.10.2020